

Technische Universität Berlin

Hegemann-Stiftung der Technischen Universität Berlin, Stand: 30.11.2001

Präambel

Die "*Hegemann-Stiftung*" ist durch letztwillige Anordnung des Geheimrats Professor Ernst Hegemann und seiner Ehefrau Marie Hegemann geb. Schnackenburg ins Leben gerufen worden. Das Stiftungsvermögen bestand zunächst aus dem in Berlin-Kreuzberg, Yorckstraße 76, gelegenen und mit einem Mietshaus bebauten Grundstück. Aus den daraus erwirtschafteten Erträgen sollte einerseits das Grundstück erhalten und gepflegt werden, andererseits sollten aus den Überschüssen Stipendien an Studenten des Vermessungswesens vergeben werden. Die Stiftung wurde nach einer vom Senat der Technischen Universität Berlin am 18. Oktober 1954 beschlossenen Satzung verwaltet.

Da es im Laufe der Jahre unmöglich geworden war, das Grundstück aus den Erträgen zu erhalten oder gar Überschüsse zu erwirtschaften, konnte der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden. Die Technische Universität Berlin hat deshalb im Jahre 1990 das Grundstück verkauft und den Erlös (480.000,00 DM "entspricht 245.420,10 EUR") in Wertpapieren angelegt. Aus den Wertpapieren können nunmehr wieder Erträge gewonnen werden, die dem Stiftungszweck dienen können.

Aufgrund dieser Entwicklung war es erforderlich, für die "*Hegemann-Stiftung*" die nachstehende neue Satzung zu erarbeiten.

§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen "*Hegemann-Stiftung*"
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige, unselbständige Stiftung der Technischen Universität Berlin. Sitz der Stiftung ist Berlin.

§ 2 Zielsetzung

- (1) Die Stiftung dient nach dem Willen der Stifter der Förderung von "tüchtigen und würdigen" Studierenden im Studiengang Vermessungswesen der Technischen Universität Berlin.
- (2) Studierende im Sinne der Stiftung müssen entweder im Grundstudium oder im Hauptstudium mit dem Ziel, einen berufsfähigen Abschluss zu erwerben, oder im Aufbaustudium mit dem Ziel einer Promotion, immatrikuliert sein. Das Stipendium bzw. der Zuschuss soll für die Empfänger eine wesentliche Hilfe zur Aufnahme oder zur Weiterführung des Studiums sein.
- (3) Die Förderung kann durch die Vergabe von Zuschüssen und Stipendien erfolgen.
- (4) Durch die Stiftung sollen andere Fördermöglichkeiten ergänzt werden; deshalb ist es kein Hindernis, wenn die geförderten Studierenden teils auch aus anderen Quellen unterstützt werden.

- (5) Bei der Vergabe von Fördermitteln soll den Empfängern in angemessener Weise davon Kenntnis gegeben werden, daß die Stiftung von Professor Ernst Hegemann und seiner Ehefrau Marie Hegemann zum Andenken an ihren einzigen, während des Ersten Weltkrieges gefallenen Sohn Willy Hegemann begründet worden ist.

§ 3 Vorstand

- (1) Vorstand der Stiftung ist der jeweilige Präsident der Technischen Universität Berlin sowie der zu seinem ständigen Vertreter gewählte Vizepräsident. Der Universitätspräsident und der Vizepräsident vertreten – jeweils allein – die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vizepräsident soll von dieser Befugnis nur im Falle einer Verhinderung des Universitätspräsidenten Gebrauch machen.

§ 4 Verfügungsberechtigung

- (1) Der Vorstand (§ 3) bestellt zu seiner Unterstützung bei der Führung der Stiftungsgeschäfte einen Ausschuß. Dieser entscheidet unter Berücksichtigung von § 2 über die Vergabe von Fördermitteln und anderen Angelegenheiten der Stiftung. Er besteht aus drei Universitätsprofessoren, von denen zwei der Fachrichtung Vermessungswesen und einer anderen Fachrichtung angehören sollen.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses werden auf Vorschlag des Institutsrats des Instituts für Geodäsie und Geoinformationstechnik vom Vorstand (§ 3) für die Dauer von vier Jahren berufen. Die Wiederberufung ist zulässig.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Tätigkeit des Vorstandes und des Ausschusses ist ehrenamtlich und ohne Entgelt auszuüben.

§ 6 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist mündelsicher und zinsbringend anzulegen. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Von den Zinserträgen ist ein Betrag in Höhe der Inflationsrate des abgelaufenen Rechnungsjahres (Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte des Statistischen Bundesamtes Deutschland) dem Kapital zuzuschlagen. Im übrigen sind die Zinsen nach Abzug der für die Verwaltung entstehenden Kosten jährlich für die im § 2 genannten Zwecke zu verwenden. Soweit die Zinsmittel nicht in Anspruch genommen werden können, sind sie dem Kapital zuzuschlagen.

§ 7 Stiftungsverwaltung

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Stiftung werden durch den Servicebereich Finanzen der Verwaltung der Technischen Universität Berlin wahrgenommen.
- (2) Es ist einmal jährlich Rechnung zu legen, die der Prüfung bedarf.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Der Vorstand beschließt über Satzungsänderungen.
- (2) Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks dauernd unmöglich geworden, so hat der Vorstand die Auflösung zu beschließen. Ein ggf. bei der Auflösung des Stiftungsvermögens verbleibendes Vermögen fließt der Vereinigten Studienstiftung der Technischen Universität Berlin zu.

Diese Satzung tritt mit ihrer Bestätigung durch den Akademischen Senat der Technischen Universität Berlin in Kraft.